

# RS Vwgh 2008/9/4 2006/17/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2008

## Index

L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Salzburg

L37165 Kanalabgabe Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §64 Abs2;

InteressentenbeiträgeG Slbg 1962 §11;

InteressentenbeiträgeG Slbg 1962 §6;

VwRallg;

## Rechtsatz

Da im Verfahren zur Vorschreibung der Vorauszahlung des Interessentenbeitrags das AVG anzuwenden ist, konnte die Fälligkeit der Vorschreibung nicht vor der Rechtskraft des Vorschreibungsbescheides eintreten. Eine Berufung hat nach dem AVG aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht nach § 64 Abs. 2 AVG aberkannt wurde. Auch wenn § 6 Sbg. IBG hinsichtlich der Fälligkeit der Abgabenvorschreibung auf den Vorschreibungsbescheid verweist, bedeutet dies mangels ausdrücklicher anders lautender Regelung nicht, dass die Wirkungen der erstinstanzlichen Abgabenvorschreibung (insbesondere etwa die Festsetzung einer Fälligkeit der Abgabe) in einem Verfahren nach AVG vor Rechtskraft des Abgabenbescheids eintreten würden. Die Festsetzung eines bestimmten Fälligkeitsdatums im Vorschreibungsbescheid entfaltet erst mit der Rechtskraft des Bescheides ihre Verbindlichkeit. Der Verweis in § 6 Sbg. IBG auf den Vorschreibungsbescheid bedeutet somit im Zusammenhang mit einem Verfahren, in dem das AVG anzuwenden ist, einen Verweis auf einen rechtskräftigen Vorschreibungsbescheid.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006170115.X03

## Im RIS seit

12.11.2008

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)